

aber durch die Vernachlässigung des Futteranbaus, durch schlechte Instandhaltung und mangelhafte Entwässerung der Weideflächen sowie durch die immer mehr um sich greifenden Seuchen bedenklich zurückgegangen. Die Notstände, die der Krieg mit sich gebracht hat, zeigen sich einmal darin, daß es überall an ländlichen Arbeitern und Dienstboten mangelt und auch mancher Gutsbesitzer außer Landes gegangen ist; Zug- und Zuchtvieh, Ackergerät und Wirtschaftsinventar ist entwendet oder zu Grunde gerichtet worden, viele Gebäude sind eingeäschert, die Ställe verseucht, die Gehölze abgeschlagen; die Grenzsteine sind beim Anlegen von Lagerplätzen oder Erdwerken, manchmal auch aus Muthwillen beseitigt oder verrückt worden. Sodann ist an Diensten, Frohnen und Zinsen während der Wirrnis der sieben Kriegsjahre zu wenig oder zu viel gefordert und geleistet worden, nun drohen für die Zukunft über das, was rechtens ist, langwierige Streitigkeiten. Die schwere Verschuldung, die fast allgemeine Verarmung, eine Folge der Kontributionen, der steten Getreidelieferungen und anderer „landverderblicher Plackereyen“, nimmt der Landbevölkerung den Mut, für die Wirtschaft viel Arbeit und Kapital noch weiterhin aufzuwenden, wie andererseits die Münzzerrüttung zurzeit alles Eigentum ungewiß macht. Zur Abhilfe fordern die Kommissare eine energische Peuplierungs-Politik, „die nicht nur die ausgetretenen hiesigen Unterthanen, durch Zeigung vollkommener Sicherheit vor Werbungen, und andere Vortheile zurückzukommen, sondern auch fremde brauchbare Menschen sich anhero zu wenden veranlasse“. Um dem Landwirt leichter Kredit an Saatgetreide zu verschaffen, sollen den Darleihern „Prioritäten auf ein oder zwei nächste Ernten, bei Bargelddarlehen auf zwei oder höchstens drei Jahre zugestanden werden, wenn nämlich das Getreide oder Geld binnen acht Monaten nach dem Frieden erborget und zu der angegebenen Anschaffung des Bedürfnisses erweislich angewendet wird“. Eine Befreiung von den landesüblichen Abgaben wird nur dann verantwortet werden können, wenn sie nach gründlicher Erörterung der jeweils vorliegenden Umstände zugesprochen und „bey denen durch leidigen Krieg verwilderten Leuten scharfe Obsicht“ über ihren weiteren Wirtschaftsbetrieb geführt wird. Wo sich über Dienste, Frohnen und andere Herrschaftsgerechsamte Ungewißheit eingeschlichen hat, wo der Grenzverlauf unsicher geworden ist, soll binnen zwei, bez. einem Jahr nach Friedensschluß „ohne rechtliche weitläufige Ausführung alles in erforderliche Gewißheit und Richtigkeit